

betheiligten Gemeindebehörde schweren Bedenken unterliege und nicht zugestanden werden könne. Die Deputation stimmte hierauf der Fassung der Regierungsvorlage zu und beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

im § 6 Absatz 2 zwischen den Zahlen 81 und 91 einzufügen „87 Absatz 1“ und mit dieser Einfügung den § 6 in der Fassung der zweiten Kammer, dagegen den § 7 in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

II. Abschnitt.
Ortsgefesze
und örtliche
Polizei-
verordnungen.

§ 8.

§ 8. Bereich der Ortsgesetzgebung im Verhältniß zum Landesbaugesetz. Zulässigkeit ortsgesetzlicher Abweichungen vom Landesbaugesetz. Die örtlichen Rechtsquellen des Baupolizeirechts sind entweder Ortsgefesze oder örtliche Polizeiverordnung. Sie finden, wie alle Ortsstatuten und örtlichen Behördenverordnungen, die natürliche Begrenzung ihres Inhalts an den Normen des über ihnen stehenden Reichs- und Landesrechts. Nur soll nach wie vor zu Gunsten der Ortsgefesze (nicht der örtlichen Polizeiverordnungen) eine wichtige Ausnahme im Verhältniß zum Landesbaugesetz bestehen bleiben. Von den nicht zwingenden Vorschriften des Baugesetzes — bloß diese können in Betracht kommen — soll die Ortsgesetzgebung abweichen dürfen, sei es weil die zur Zeit des Inkrafttretens des Landesgesetzes bestehende Ortsgesetzgebung derartige mit dem künftigen Landesbaupolizeirecht nicht übereinstimmende Bestimmungen rechtsgültig enthält, sei es weil das Baugesetz selbst solche Abweichungen ausdrücklich zuläßt, sei es weil noch darüber hinaus die örtlichen Verhältnisse die Dispensation von den Normen des Baugesetzes geboten erscheinen lassen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, allen besonderen örtlichen Verhältnissen und allen wirklichen örtlichen Bedürfnissen, die Anspruch auf Beachtung haben, gerecht zu werden.

Was sonst das Verhältniß zwischen Ortsgefesze und örtlicher Polizeiverordnung (siehe auch § 14), deren Aufgaben und Inhalt angeht, so ist hiervon in der Begründung Seite 56 bis 58 ausführlich gehandelt. Der Bericht der zweiten Kammer, Seite 20 bis 23, hebt auf Grund diesbezüglicher Erklärungen der königlichen Staatsregierung besonders hervor, daß bei den nach Inkrafttreten des Baugesetzes zu erwartenden zahlreichen Neuredaktionen der dormalen geltenden Ortsgefesze durch § 181 des Entwurfs nicht bloß formelle, sondern auch materielle, über § 8 Absatz 2 hinausgehende Schonung der bestehenden Ortsbaugesetze gewährleistet wird. Selbstverständlich gilt dies nicht für gänzlich veraltete oder offenbar unbillige Bestimmungen.

§ 9.

§ 9. Räumliches Geltungsgebiet der Ortsgefesze. Beschränkte Ausdehnung über den Gemeinde- oder Gutsbezirk. Das Ortsgefesze erstreckt sich auf den ganzen Gemeinde- oder Gutsbezirk oder auf Theile davon. Auch § 9 Absatz 2 mit der Möglichkeit der Ausdehnung des Ortsgefeszes darüber hinaus in dazu angethanen Fällen und unter Beschränkung auf Vorschriften im Sinne des IV. und VI. Abschnitts — dies alles, wenn der zunächst gegebene Weg des Erlasses gemeinsamer Ortsgefesze versagt — fand die Billigung der Deputation.

§ 10.

§ 10. Formelle Voraussetzungen der Entstehung von Ortsgefeszen. Alle Ortsbaugesetze bedürfen der ministeriellen Genehmigung. Für Gemeinden der Städteordnung für mittlere und kleine Städte wird nicht mehr die Zustimmung der Gemeindeobrigkeit erfordert, in Landgemeinden sollen Amtshauptmannschaft und Bezirksausschuß nicht mehr genehmigendes Organ sein und in denjenigen Ausnahmefällen, wo für selbständige Gutsbezirke ein Ortsbaugesetz zu erlassen sein wird, soll darüber auf Antrag des „Gutsherrn“ (mit letzterem Worte beschloß die Deputation das Wort „Besizers“ in den §§ 10 und 11 zu vertauschen) an Stelle der fehlenden Gemeindevertretung von der Amtshauptmannschaft